

Antrag

**der Abgeordneten Andrea Lederer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

Abschaffung der Wehrpflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Wehrpflicht unverzüglich auszusetzen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 1993 einen Gesetzentwurf zur unverzüglichen und ersatzlosen Abschaffung der Wehrpflicht, des Zivildienstes und sonstiger Dienstverpflichtungen für Maßnahmen der Zivilverteidigung vorzulegen.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I.

Die Allgemeine Wehrpflicht führt zu Disziplinierung, Anpassung und Unterordnung. Junge Menschen werden nach Beendigung ihrer Schul- oder Berufsausbildung aus ihrem zivilen Alltag gerissen und mit völlig konträren Verhaltens- und Wertvorstellungen konfrontiert. Demokratie und das Prinzip von Befehl und Gehorsam schließen einander aus. Grundwehrdienstleistende werden in ihren demokratischen Grundrechten unfreiwillig eingeschränkt. Unter staatlichem Zwang werden junge Männer zu verschiedenen Diensten herangezogen, die sie als lästige Pflicht und nicht aus innerer Überzeugung erfüllen. Wer sich diesem Zwang widersetzt, wird mit Freiheitsentzug bestraft. Die Wehrpflicht ist undemokratisch, weil sie die Freiheit des Individuums einschränkt. Sie ist repressiv, weil sie auf Zwang beruht. Die Wehrpflicht ist all dies in weit höherem Maße als jede andere Dienstpflicht, und sie ist deshalb um so bedenklicher, weil sie durch die Ausbildung an der Waffe zur Tötung anderer Menschen erzieht und die größtmögliche Gefährdung des eigenen Lebens als notwendig oktroyiert.

II.

In ganz Deutschland wurde erst Ende des 19. Jahrhunderts die Allgemeine Wehrpflicht eingeführt, aber bis 1914 nie vollständig verwirklicht. Dann aber diente sie zur Rekrutierung des Massenheeres, mit dem der Erste Weltkrieg von Deutschland aus begonnen wurde. Der Versailler Vertrag verbot aufgrund der Erfahrungen mit dem deutschen Massenheer die Allgemeine Wehrpflicht. 1935 führte Hitler die Allgemeine Wehrpflicht wieder ein. Sie war die Voraussetzung für die Massenarmee, mit der der Zweite Weltkrieg durch das faschistische Deutschland geführt wurde. Mit der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland 1956 kam auch die Allgemeine Wehrpflicht, von Theodor Heuss aufgrund der Erfahrungen mit der Reichswehr der Weimarer Republik als „legitimes Kind der Demokratie“ bezeichnet. Die SPD-Opposition hatte statt der Wehrpflicht eine Freiwilligenarmee vorgeschlagen. Da der NATO aber zwölf deutsche Divisionen zugesagt worden waren, hätte es an freiwilligen Soldaten hierfür gefehlt, was auch seine Ursache in der starken Bewegung gegen die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland hatte. Tatsächlich ist die Wehrpflicht also weniger ein „Kind der Demokratie“ als vielmehr ein Ergebnis militärischer und politischer Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeitsüberlegungen. Die NVA war zunächst eine Freiwilligenarmee. Die Wehrpflicht wurde in der DDR erst 1962 eingeführt. Seit dieser Zeit waren beide deutsche Armeen als Wehrpflichtarmeen konzipiert. Im Gefühl wechselseitiger Bedrohung von NATO und Warschauer-Vertrag-Staaten sollten auf schnellstem Wege Massenheere zur Abschreckung und Verteidigung geschaffen werden. Demokratiefragen spielten dabei keine Rolle.

III.

Die politisch konstituierende Begründung für die Remilitarisierung der Bundesrepublik Deutschland und damit für die Wehrpflicht, die angebliche Bedrohung aus dem Osten, existiert nicht mehr und wird auch nicht mehr behauptet. Statt dessen werden „Risiken“ und „Unwägbarkeiten“ in der Welt angeführt, mit denen die Beibehaltung einer Wehrpflichtarmee legitimiert werden soll. Diese Risiken und Unwägbarkeiten bedrohen aber selbst nach Aussage ihrer Propagandisten keineswegs die Grenzen oder das Territorium der Bundesrepublik Deutschland, sondern bestenfalls „Interessen“ der Bundesrepublik Deutschland weit entfernt von ihrer geographischen Lage. Diese politisch und ökonomisch definierten Interessen rechtfertigen keinesfalls ihre militärische Absicherung und Durchsetzung. Schon gar nicht rechtfertigen sie, daß zu ihrer Wahrnehmung Menschen auf der Grundlage staatlichen Zwangs verpflichtet werden.

IV.

Aus dem Wegfall der tatsächlichen oder angeblichen „Bedrohung“ werden nicht friedenspolitisch gebotene Konsequenzen gezogen wie Entmilitarisierung, Abrüstung und wenigstens äußerste Minimierung der Armee. Die Bundeswehr befindet sich derzeit im Umbau zu einer Interventionsarmee mit weltweiten Operationsaufgaben. Die internationalen Einsätze werden immer

deutlicher zu kriegerischen Akten und Handlungen, die als das „Wahrnehmen internationaler Verantwortung“ deklariert werden. Die Vorstellung, Krisen und Konflikte dieser Welt mit Militäreinsätzen lösen zu können, hat sich als untauglich erwiesen. Gefordert wären neue Wege nichtmilitärischer Konfliktregelung, langfristige Krisenbeobachtung und friedliches Krisenmanagement, die zu wirklichen Lösungen führen können. Eine solche auf strikte Friedfertigkeit festgelegte Außenpolitik würde einen ebensolchen Einsatz an Personal, Engagement und Mitteln erfordern, wie derzeit für die Herstellung der Kriegsführungsfähigkeit der Bundeswehr aufgewendet wird. Sie würde überdies internationale Signalwirkung erzielen und vorbildhaft wirken. Die deutsche Außenpolitik beschreitet aber erkennbar einen anderen Weg, den der militärischen Machtpolitik. Und es liegt nahe, daß es dabei weniger um „internationale Verantwortung“ als um die Durchsetzung angeblich „nationaler Interessen“ geht, die, solange die Wehrpflicht besteht, den Mißbrauch von Wehrpflichtigen einschließt. Es ist nicht nur inhuman, sondern auch eine Illusion zu glauben, daß den täglich größer werdenden Herausforderungen im Nord-Süd-Konflikt mit militärischen Mitteln begegnet werden kann. Das diesbezügliche Versagen von Politik und Wirtschaft bei der notwendigen Neustrukturierung der Weltwirtschaftsordnung darf nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden, schon gar nicht auf dem Rücken Wehrpflichtiger.

V.

Die Abschaffung der Wehrpflicht allein ist keine Garantie für eine friedliche und zivile Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist dies vor allem nicht, wenn als Alternative zur Wehrpflichtigenarmee nur die Berufs- oder die Freiwilligenarmee gesehen wird. Um friedenspolitische Wirksamkeit erlangen zu können, sollte die Abschaffung der Wehrpflicht Bestandteil einer umfassenden Entmilitarisierung der bundesdeutschen Gesellschaft sein. Konstituierende Bestandteile einer solchen Entmilitarisierung sind:

- die sofortige Anerkennung aller Kriegsdienstverweigerer ohne Begründungszwang,
- die sofortige Aussetzung der Strafverfolgung von Totalverweigerern,
- die sofortige strikt defensive Ausrichtung der Bundeswehr in Struktur, Bewaffnung und Ausbildung,
- der sofortige Verzicht auf den Aufbau militärischer Interventionsfähigkeit,
- die Herstellung einer Nichtangriffsfähigkeit der Bundeswehr,
- die fortschreitende Reduzierung der Bundeswehr,
- die Auflösung von NATO und WEU,
- das sofortige Verbot des Rüstungsexports,
- die Beseitigung der Rüstungsproduktion,
- die Anerkennung von Rüstungskonversion als Staatsziel bei entsprechender materieller und finanzieller Förderung,
- die Einstellung jeglicher Ausbildungs- und Rüstungshilfen für Dritte.

Die Abschaffung der Wehrpflicht und sonstiger staatlicher Zwangsdienste ist somit nur ein erster wichtiger Schritt in Richtung eines zivilen deutschen Staates, der es mit dem Ziel des Grundgesetzes, „dem Frieden der Welt zu dienen“, ernst meint und dieses Ziel mit ausschließlich friedlichen Mitteln erreichen will.

VI.

Als Alternative zur Wehrpflicht und zum Zivildienst wird die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, die dann auch Frauen betreffen würde, diskutiert. Eine solche Dienstpflicht in der Bundesrepublik Deutschland erinnert nicht nur unmittelbar an die Zwangsdienste unter der Herrschaft der Nationalsozialisten, sie würde praktisch den Zugriff des Staates auf seine Bürger noch umfassender ausbauen und könnte beispielsweise im Rahmen der „Zivilverteidigung“ die Kriegsführungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland weiter erhöhen. Das gilt auch dann, wenn die Auswahlmöglichkeiten erweitert würden, in welcher Form dieser Dienst abgeleistet werden könnte. Eine allgemeine Dienstpflicht wäre lediglich der Versuch, über ihre Einführung die Wehrpflicht und den Zivildienst aus Gründen der „Wehrgerechtigkeit“ zu retten.

Ganz generell widerspricht jede allgemeine Dienstpflicht genauso wie die Wehrpflicht den Grundsätzen von Demokratie und Freiheit, weil sie auf staatlichem Zwang beruht und gegenüber den Individuen nur mit Androhung bzw. in letzter Konsequenz nur mit Gewalt durchsetzbar ist.